



Checkliste - Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter biologisch wirtschaftender Betriebe müssen seit 01.01.2022 laut EU-Bio-Verordnung 2018/848 Vorsorgemaßnahmen treffen, um eine Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zu vermeiden. Um zu überprüfen, welche Gefahrenstellen am Betrieb auftreten können, wurde durch BIO AUSTRIA, die Landwirtschaftskammer, die IG Kontrollstellen und Erde und Saat die vorliegende Checkliste erstellt. Sie dient dazu, relevante Risiken aufzuzeigen sowie allfällige verpflichtend umzusetzende Maßnahmen zu dokumentieren. Die Vorsorgemaßnahmen werden bei der Bio-Kontrolle überprüft, dazu kann diese Checkliste vorgelegt werden.

Betriebsdaten

Betriebsleiter/in	Anschrift	Betriebsnummer

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorsorgemaßnahmen	trifft zu
Dieses Kapitel ist von allen Betrieben auszufüllen.	
2. Gefahr durch Abdrift	<input type="checkbox"/>
Dieses Kapitel ist auszufüllen, wenn an Ihre Felder konventionelle Flächen angrenzen (ausgenommen Grünland, Ackerfutter, Wald oder Pufferzonen/Hecken/Brachen).	
3. Lagerung	<input type="checkbox"/>
Dieses Kapitel ist auszufüllen, wenn auf oder von Ihrem Betrieb Bio-Waren in Lagern oder Behältern gelagert werden, in denen auch konventionelle Waren oder Betriebsmittel gelagert wurden.	
4. Verarbeitung von Waren durch Lohn­tätigkeit	<input type="checkbox"/>
Dieses Kapitel ist auszufüllen, wenn auf Ihrem Betrieb Lohn­tätigkeit durchgeführt oder vergeben wird.	
5. Produktion und Verarbeitung von konventionellen Produkten	<input type="checkbox"/>
Dieses Kapitel ist auszufüllen, wenn von Ihrem Betrieb konventionelle Produkte erzeugt oder verarbeitet werden oder ein konventioneller Betriebsteil vorliegt.	

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Checkliste nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurde und diese bei Änderungen stetig aktualisiert wird sowie, dass alle angegebenen Maßnahmen sachgemäß von den BetriebsleiterInnen und MitarbeiterInnen durchgeführt werden.

Datum, Ort Unterschrift

Aufgrund neuer Risikostellen wurde die Liste zuletzt aktualisiert am:

Datum:					
--------	--	--	--	--	--

Anmerkungen:	
--------------	--

1. Allgemeine Vorsorgemaßnahmen

1.1 Mögliche Kontamination durch Restmengen belasteter konventioneller Waren oder Betriebsmittel

Risiko 1: Werden Maschinen oder Geräte durch Lohnunternehmer oder den Maschinenring eingesetzt, welche auch für belastete konventionelle Waren oder Betriebsmittel eingesetzt werden?

Häufige Risikostellen: *Transportmittel (Anhänger), Erntemaschinen und -geräte (Lohndrescher), Sämaschinen, Trocknungsanlagen, Futtermischer etc.*

Nein: Es werden keine Maschinen oder Geräte durch Lohnunternehmer eingesetzt. Das Risiko der Kontamination durch Restmengen konventioneller Waren oder Betriebsmittel durch Lohnunternehmer besteht nicht. Weiter mit Risiko 2.

Ja: Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden:

Maßnahme: Die Lohnunternehmer müssen darüber informiert werden, dass es sich um Bio-Ware handelt.

Risiko 2: Werden Maschinen oder Geräte überbetrieblich oder gemeinschaftlich mit konventionellen Betrieben verwendet?

Häufige Risikostellen: *Sämaschinen, Anhänger, Düngestreuer, aber auch Abfüllanlagen, Reinigungsanlagen etc.*

Nein: Risiko der Kontamination durch Restmengen überbetrieblicher Maschinen oder Geräte besteht nicht. Weiter mit Punkt 1.2

Ja: Eine der folgenden Maßnahmen muss durchgeführt werden:

Maßnahme 1: Die Geräte oder Maschinen müssen vor der Verwendung für Bio-Waren sachgemäß gereinigt und effektiv entleert werden.

Maßnahme 2: Bei nicht reinigbaren Anlagen muss eine Spülcharge durchgeführt werden.

1.2 Mögliche Kontamination durch den falschen Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel in der Urproduktion

Risiko: Werden am Betrieb Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel eingesetzt?

Häufige Risikostellen: *Desinfektion im Stall, Schädlingsbekämpfung in (Getreide-)Lagern und Stall, Reinigung von Melkanlagen etc.*

Nein: Risiko der Kontamination durch Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel besteht nicht. Weiter mit Punkt 1.3

Ja: Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden.

Maßnahme: Der Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel muss dokumentiert werden. Die Mittel dürfen nur für den vorgesehen Zweck verwendet werden. Die Spülung und Reinigung erfolgen sachgemäß, sodass es zu keinen Rückständen im Produkt kommt.

1.3 Mögliche Kontamination durch nicht erlaubte Betriebsmittel

Risiko: Werden externe Betriebsmittel wie Saatgut, Dünger, Spritzmittel, Futtermittel, etc. zugekauft? (generell, auch biologische)

Häufige Risikostellen: nicht genehmigtes konventionelles Saatgut, Düngemittel, Futtermittelzusätze.

- Nein:** Es werden keine Betriebsmittel zugekauft. Risiko der Kontamination durch nicht erlaubte Betriebsmittel besteht nicht. Weiter mit Punkt 2.
- Ja:** Eine der folgenden Maßnahmen muss durchgeführt werden:

Maßnahme 1: Die Biotauglichkeit der Betriebsmittel muss beim Einkauf mithilfe des Betriebsmittelkatalogs oder auch online unter www.betriebsmittelbewertung.at kontrolliert werden.

Maßnahme 2: Für Betriebsmittel, welche nicht im Betriebsmittelkatalog enthalten sind, muss ein anderer Nachweis vorgelegt werden
(z.B. Bio-Zertifikat, Bestätigung des Herstellers, Genehmigung etc.).

2. Gefahr durch Abdrift

2.1 Mögliche Kontamination durch Abdrift vom Nachbargrundstück

Risiko: Grenzen Feldstücke des Bio-Betriebs an konventionelle Feldstücke an? (ausgenommen Grünland, Ackerfutter, Wald oder Pufferzonen/Hecken/Brachen)

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Abdrift vom Nachbargrundstück besteht nicht. Weiter mit Punkt 3.
- Ja:** Maßnahme: Informationspflicht (bez. angrenzender Bio-Feldstücke)
Weiter mit Frage: Wurde für die betreffenden Bio-Feldstücke die ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ beantragt?
- Ja:** Durch die Beantragung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Mehrfachantrag werden die betreffenden Flächen anonymisiert im INSPIRE Agraratlas veröffentlicht. Die Informationspflicht ist damit erfüllt! (Als Nachweis dienen Deckblatt und Feldstücksliste des aktuellen Mehrfachantrages).
- Nein:** Für die betreffenden Bio-Flächen wurde keine ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ beantragt: Angrenzende konventionelle Grundstücksnachbarn müssen mithilfe einer der folgenden Maßnahmen erstmalig bis zum Beginn der Vegetationsperiode 2023 informiert werden.

Achtung: Die Information der Grundstücksnachbarn muss jeweils im ersten Jahr einer neuen ÖPUL-Periode erneuert werden (möglichst bis zum Beginn der Vegetationsperiode). Auch bei relevanter Änderung der Bewirtschaftungsform (z.B. Wechsel Ackerfutter auf Ackerkultur) am Nachbargrundstück, bei Bewirtschafteterwechsel und bei Flächenzugängen muss der Informationspflicht nachgekommen werden, möglichst zu Beginn der Vegetationsperiode. Für Neueinsteiger bzw. Neuf Flächen gilt eine Frist bis spätestens zur zweiten Vegetationsperiode nach dem Einstiegs- bzw. Zugangstermin.

Maßnahme 1: Information ist in der Vergangenheit bereits erfolgt: Siehe Vorlage [Vorlage 1](#)

Maßnahme 2: Mündlich (Persönlich/Telefonisch): Siehe Vorlage 1 [Vorlage 1](#)

Maßnahme 3: Schriftlich: Die betroffenen Grundstücksnachbarn müssen unter Anführung der betroffenen Grundstücke per Brief oder Email über die Bio-Flächen informiert werden. Eine Kopie des Briefes bzw. ein Ausdruck der E-Mail muss diesem Dokument beigelegt werden.

Maßnahme 4: Beschilderung: Auf den betreffenden Feldstücken muss für mindestens 12 Monate eine Feldtafel aufgestellt werden, durch welche ersichtlich wird, dass es sich um ein Bio-Feld handelt. Die Feldtafeln müssen mit Foto und Datum dokumentiert und diesem Dokument beigelegt werden.



Maßnahme 5: Öffentliche Bekanntgabe: Die Feldstücknummern inklusive Katastralgemeinde müssen öffentlich bekannt gegeben werden. Dies kann beispielsweise über Anschlag auf Gemeindetafel oder der Bezirksbauernkammer, Homepage der Gemeinde oder Bezirksbauernkammer oder in lokalen Zeitschriften erfolgen. Siehe Vorlage 2



[Vorlage 2](#)

3. Lagerung

Risiko: Werden am oder vom Betrieb Bio-Waren in Lagern oder Behältnissen gelagert, in denen auch konventionelle Waren oder Betriebsmittel gelagert wurden?

Häufige Risikostellen: Silos, Kisten, Big-Bags, Fässer, Gemeinschaftslager

- Nein:** Das Risiko der Kontamination bei der Lagerung besteht nicht.
Weiter mit Punkt 4.
- Ja:** Weiter mit Punkt 3.1

3.1 Mögliche Kontamination von Erzeugnissen im Rahmen der Lagerung

Risiko 1: Sind am Betrieb Lager oder Behältnisse vorhanden, welche zuvor für konventionelle Waren oder Betriebsmittel verwendet wurden?

Häufige Risikostellen: Silos, Behälter, Kisten, Big-Bags, Paletten oder ähnliches.

Rückstände im Holz. Gemeinschaftlich genutzte Lager, Trocknungsanlagen.

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Rückstände bei der Lagerung besteht nicht.
Weiter mit Risiko 2
- Ja:** Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden:

Maßnahme: Die Lager müssen fachgerecht gereinigt werden. Nicht reinigbare kontaminierte Lager oder Behältnisse dürfen nicht verwendet werden.

Risiko 2: Sind Reste konventioneller Waren vorhanden? Gibt es offensichtliche Verschmutzungen im Lager?

Häufige Risikostellen: Gemeinschaftslager, Silos, Big-Bags etc.

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Rückstände konventioneller Waren besteht nicht.
Weiter mit Punkt 4.
- Ja:** Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden:

Maßnahme: Die Lager müssen fachgerecht gereinigt werden. Bei nicht reinigbaren Anlagen muss eine Spülcharge durchgeführt werden.

4. Verarbeitung von Waren durch Lohn­tätigkeit

4. Mögliche Kontamination von Erzeugnissen im Rahmen der Lohn­tätigkeit

Risiko: Wird am Betrieb Lohn­tätigkeit an konventionelle Betriebe vergeben oder Lohn­tätigkeit mit konventionellen Waren durchgeführt?

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Lohn­tätigkeit besteht nicht.
Weiter mit Punkt 5.
- Ja:** Folgende Maßnahmen müssen durchgeführt werden:

Maßnahme 1: Rückverfolgbare Chargenkennzeichnung.

Maßnahme 2: Nachvollziehbare und sachgerechte Dokumentation bei Lohnverarbeitung (Lohnverarbeiterbegleitschein bzw. gleichwertige

Maßnahme 3: Information des Lohnverarbeiters über die Bio-Ware
(z.B. Lohnverarbeiterbestätigung).

5. Produktion und Verarbeitung von konventionellen Produkten

Risiko: Werden am Betrieb biologische **und** konventionelle Produkte erzeugt oder verarbeitet oder gibt es einen konventionellen Betriebsteil?

Häufige Risikostellen: *konventionelle Dauerkultur, konventionelle Aquakultur, konventionelle Wurst, konventionelle Brot etc.*

- Nein:** Das Risiko der Kontamination durch die Produktion oder Verarbeitung von konventionellen Produkten besteht nicht. **Die Checkliste kann hier beendet werden.**
- Ja:** Weiter mit Punkt 5.1

5.1 Mögliche Kontamination durch Vermischen, Vertauschen oder Verschleppung von konventionellen Produkten oder Zutaten

Risiko 1: Sind am Betrieb MitarbeiterInnen beschäftigt?

- Nein:** Risiko von Vermischen oder Vertauschen durch MitarbeiterInnen besteht nicht. Weiter mit Risiko 2
- Ja:** Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden:

Maßnahme: Die am Betrieb beschäftigten MitarbeiterInnen werden über die Risiken des Vermischens und Vertauschens von konventionellen und biologischen Waren instruiert.

Risiko 2: Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet?

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Vermischen, Vertauschen oder Verschleppung besteht nicht. Weiter mit Risiko 3
- Ja:** Zumindest eine der folgenden Maßnahmen muss durchgeführt werden.

Maßnahme 1: Räumliche oder zeitliche Trennung der konventionellen und biologischen Verarbeitung.

Maßnahme 2: Dokumentation der Trennungsmaßnahmen. z.B. Abfüllprotokolle, Reinigungsprotokolle.

Maßnahme 3: Innerbetriebliche Abläufe auf mögliche Kontaminationspunkte überprüfen und ggf. anpassen.

Maßnahme 4: Eindeutige Identifizierbarkeit der biologischen und konventionellen Produkte und Zutaten über den gesamten Produktionsprozess.

Risiko 3: Werden am Betrieb konventionelle Waren oder nicht erlaubte Betriebsmittel gelagert?

- Nein:** Risiko der Kontamination durch Vermischen, Vertauschen oder Verschleppung besteht nicht. Weiter mit Punkt 5.2
- Ja:** Folgende Maßnahmen müssen durchgeführt werden.

Maßnahme 1: Die Lagerräume müssen eindeutig beschriftet sein.

Maßnahme 2: Räumliche Trennung konventioneller und biologischer

5.2 Mögliche Kontamination durch Restmengen belasteter konventioneller Waren oder Betriebsmittel

Risiko:	Werden am Betrieb Maschinen oder Geräte parallel für biologische und konventionelle Produktion verwendet? Häufige Risikostellen: <i>Mühlen, Pressen, landwirtschaftliche Geräte.</i>	
<input type="checkbox"/> Nein:	Risiko der Kontamination durch Restmengen parallel verwendeter Maschinen oder Geräte besteht nicht. Weiter mit Punkt 5.3	
<input type="checkbox"/> Ja:	Eine der folgenden Maßnahmen muss durchgeführt werden:	
Maßnahme 1:	Die Geräte oder Maschinen müssen vor der Verwendung für Bio-Waren sachgemäß gereinigt und effektiv entleert werden.	<input type="checkbox"/>
Maßnahme 2:	Bei nicht reinigbaren Anlagen muss eine Spülcharge durchgeführt werden.	<input type="checkbox"/>

5.3 Mögliche Kontamination durch Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel

Risiko:	Werden am Betrieb Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel eingesetzt, welche nicht erlaubte Wirkstoffe enthalten? <i>Als Grundlage dient der Betriebsmittelkatalog.</i> Häufige Risikostellen: <i>Schädlingsbekämpfung in Lagern und Stall (bei konv. Teilbetrieb), Mittel aus anderen Bereichen, Reinigung von Anlagen</i>	
<input type="checkbox"/> Nein:	Risiko der Kontamination durch Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel besteht nicht. Die Checkliste kann hier beendet werden.	
<input type="checkbox"/> Ja:	Folgende Maßnahme muss durchgeführt werden:	
Maßnahme:	Der Einsatzort der nicht erlaubten Reinigungs-, Desinfektions- oder Lagerschutzmittel muss dokumentiert werden.	

Hinweis: Die Vorsorgemaßnahmen müssen gemäß EU-Bio-Verordnung verhältnismäßig und angemessen sein und im Einflussbereich des Bio-Betriebs liegen. MitarbeiterInnen am Betrieb müssen ebenso wie LohnauftragnehmerInnen ausreichend instruiert sein. Insbesondere bei überbetrieblichem Maschineneinsatz, Parallelproduktion oder in Teilbetrieben gilt es besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Checkliste soll helfen die Anforderungen der EU-Bio Verordnung und der national festgelegten Richtlinie zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Sie ist ein Umsetzungstool für die relevantesten Punkte und umfasst nicht alle Sonderfälle aus der Richtlinie. Die Risiken und gesetzten Maßnahmen sind immer betriebsindividuell zu prüfen und in Zusammenarbeit mit der Bio-Kontrollstelle sind erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu setzen.

Bei Fragen zum Ausfüllen der Checkliste und zum Vorsorgeprinzip allgemein: wenden Sie sich an Ihre Bio Beraterin/Ihrem Bio-Berater auf Landesebene oder an Ihre Bio-Kontrollstelle.

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorschriften finden Sie unter:

EU-Bio-Vo:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtvorschriften/eu/bio_recht_eu.html

Nationale Umsetzung: Richtlinie "Vorsorgemaßnahmen Bio" RL_0007

www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquad

Autor: BIO AUSTRIA in Kooperation mit Erde und Saat, IG Kontrollstellen, Landwirtschaftskammer Österreich